

Checkliste zu den haushaltsnahen Dienstleistungen

In dieser Checkliste haben wir beispielhaft für Sie zusammengestellt, für welche Arbeiten und Leistungen Sie die einzelnen Steuerermäßigungen in Anspruch nehmen können. Außerdem erfahren Sie, welche Nachweise das Finanzamt verlangt. Grundsätzlich können Sie die Steuerermäßigungen für das Kalenderjahr in Anspruch nehmen, in dem Sie die Aufwendungen gezahlt haben (Abflussprinzip). Bei regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben (z.B. monatliche Zahlungen für Pflegeleistungen), die innerhalb von zehn Tagen um den Jahreswechsel herum geleistet werden, werden die Ausgaben dem Kalenderjahr zugerechnet, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Um eine Berücksichtigung im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung zu gewährleisten, möchten wir Sie um Folgendes bitten:

In der rechten Spalte können Sie einfach ankreuzen, welche Leistungen Sie in diesem Jahr in Anspruch genommen haben bzw. nehmen werden. Bitte fügen Sie entsprechende Belege (Rechnungen, Kontoauszüge etc.) bei, bevor Sie uns diese Checkliste aushändigen. Arbeiten oder Leistungen, die Sie nicht in der Liste finden, können Sie jeweils in die freien Zeilen eintragen. Wir prüfen dann, ob Ihnen auch dafür eine Steuerermäßigung zusteht.

1. Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse (geringfügige oder sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Privathaushalt)	
Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt	<input type="checkbox"/>
Reinigung der Wohnung	<input type="checkbox"/>
Gartenpflege	<input type="checkbox"/>
Pflege, Versorgung und Betreuung von kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen	<input type="checkbox"/>
...	<input type="checkbox"/>

Bei einem **haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnis** gehören zu den begünstigten Kosten der Bruttoarbeitslohn bzw. – bei einer geringfügigen Beschäftigung im Privathaushalt – das Arbeitsentgelt zuzüglich der gezahlten Sozialversicherungsbeiträge, entrichteter Steuern (Lohnsteuer ggf. zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer), Umlagen nach der Lohnfortzahlungsversicherung (U 1 und U 2) sowie Unfallversicherungsbeiträge, die an den Gemeindeversicherungsverband abzuführen sind.

Bei einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis im Privathaushalt genügt als Nachweis der Kosten die **Bescheinigung**, die die **Minijob-Zentrale** dem Arbeitgeber bei Teilnahme am Haushaltsscheckverfahren zum Jahresende erteilt. Bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen gelten die allgemeinen Nachweisregeln für Steuerermäßigungen. Nachweise können z.B. eine Kopie der **Lohnsteuerbescheinigung** und etwaige Meldungen an die bzw. Bescheinigungen der Sozialversicherungsträger sein.

2. Haushaltsnahe Dienstleistungen allgemeiner Art	
Fensterreinigung durch einen selbständigen Fensterputzer	<input type="checkbox"/>
Reinigung der Wohnung durch einen Angestellten einer Dienstleistungsagentur	<input type="checkbox"/>
Reinigung des Treppenhauses und der übrigen Gemeinschaftsräume durch Reinigungsunternehmen	<input type="checkbox"/>
Gartenpflegearbeiten (wie z.B. Rasenmähen oder Heckenschneiden) durch einen Selbständigen	<input type="checkbox"/>
Dienstleistungen von Selbständigen anlässlich von privaten Umzügen	<input type="checkbox"/>
Abfallmanagement (Vorsortierung) innerhalb des Grundstücks	<input type="checkbox"/>
Hausmeister, Hauswart	<input type="checkbox"/>
Kinderbetreuungskosten im Haushalt, die steuerlich sonst nicht berücksichtigt werden	<input type="checkbox"/>
Kleidungs- und Wäschepflege und -reinigung im Haushalt	<input type="checkbox"/>
Nebenpflichten der Haushaltshilfe, wie kleine Botengänge oder Begleitung von Kindern, kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen bei Einkäufen oder zum Arztbesuch	<input type="checkbox"/>
Pflege im Haushalt bzw. auf dem Grundstück von Bodenbelägen (z.B. Teppichboden, Parkett, Fliesen), Fenstern und Türen (innen und außen), Gegenständen im Haushalt (z.B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, PC)	<input type="checkbox"/>
Tagesmutter bei Betreuung im Haushalt, soweit es sich bei den Aufwendungen nicht um Kinderbetreuungskosten handelt	<input type="checkbox"/>
Umzugsdienstleistungen für Privatpersonen, soweit nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten	<input type="checkbox"/>
Wachdienst innerhalb des Grundstücks	<input type="checkbox"/>
Straßenreinigung auf privatem Grundstück	<input type="checkbox"/>
...	<input type="checkbox"/>

Bitte beachten Sie: Begünstigt sind nur die Kosten für die Tätigkeit als solche, einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten. Materialkosten oder sonstige im Zusammenhang mit der jeweiligen Leistung gelieferte Waren bleiben außer Ansatz. Der Anteil der Arbeitskosten ist in der Rechnung gesondert auszuweisen. Die auf die Arbeitskosten entfallende Umsatzsteuer muss aber nicht gesondert ausgewiesen werden. Für 2006 kann der Anteil der begünstigten Arbeitskosten an den Gesamtkosten auch geschätzt werden. Ab 2007 ist der Anteil der Arbeitskosten in der Rechnung (z.B. prozentual) auszuweisen. Die Kosten müssen Sie durch eine **Rechnung** und die **Zahlung auf ein Konto*** des Erbringers der Leistung durch einen Beleg des Kreditinstituts nachweisen.

3. Pflege und Betreuungsleistungen	
Beauftragung eines Pflegedienstes	<input type="checkbox"/>
Friseurleistungen, wenn sie zu den Pflege- und Betreuungsleistungen gehören und im Leistungskatalog der Pflegeversicherung aufgeführt sind	<input type="checkbox"/>
Hand- und Fußpflege, wenn sie zu den Pflege- und Betreuungsleistungen gehören und im Leistungskatalog der Pflegeversicherung aufgeführt sind	<input type="checkbox"/>
Notbereitschaft/Notfalldienste	<input type="checkbox"/>
...	<input type="checkbox"/>

Bitte beachten Sie: Begünstigt sind nur die Kosten für die Tätigkeit als solche, einschließlich der in Rechnung gestellten Fahrtkosten. Materialkosten oder sonstige im Zusammenhang mit der jeweiligen Leistung gelieferte Waren (z.B. Stützstrümpfe, Pflegebett) bleiben außer Ansatz. Der Anteil der Arbeitskosten ist in der Rechnung gesondert auszuweisen. Die auf die Arbeitskosten entfallende Umsatzsteuer muss aber nicht gesondert ausgewiesen werden. Dabei ist der Anteil der Arbeitskosten in der Rechnung (z.B. prozentual) auszuweisen. Die Kosten müssen Sie durch eine **Rechnung** und die **Zahlung auf ein Konto*** des Erbringers der Leistung durch einen Beleg des Kreditinstituts nachweisen.

4. Handwerkerleistungen	
Malerarbeiten wie Streichen/Lackieren von Türen, Fenstern (innen und außen), Wandschränken, Heizkörpern und -rohren; Tapezieren	<input type="checkbox"/>
Reparatur/Austausch von Bodenbelägen (z.B. Teppichboden, Parkett, Fliesen), Fenstern und Türen	<input type="checkbox"/>
Reparatur, Wartung und Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen	<input type="checkbox"/>
Reparatur und Wartung von Haushaltsgeräten in Ihrem Haushalt, z.B. Reparatur von Fernseher, Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd oder PC vor Ort (Vorsicht: keine Steuerermäßigung bei Mitnahme der Geräte zur Reparatur!)	<input type="checkbox"/>
Kontrollaufwendungen, z.B. die Gebühr für den Schornsteinfeger, Kontrolle von Blitzschutzanlagen	<input type="checkbox"/>
handwerkliche Leistungen für Hausanschlüsse (z.B. Kabel für Strom oder Fernsehen), soweit die Kosten die Zuleitung zum Haus oder zur Wohnung betreffen	<input type="checkbox"/>
Erhaltungsarbeiten an Innen- und Außenwänden	<input type="checkbox"/>
Modernisierungsarbeiten am Dach, an der Fassade, an Garagen	<input type="checkbox"/>
Modernisierung des Badezimmers	<input type="checkbox"/>
Maßnahmen zur Modernisierung der Gartengestaltung	<input type="checkbox"/>
Pflasterarbeiten im Rahmen einer Renovierungs-/Modernisierungsmaßnahme auf dem Wohngrundstück	<input type="checkbox"/>
Andere Renovierungs-/Erhaltungsmaßnahmen oder kleinere Ausbesserungsarbeiten in Ihrem Haushalt oder auf Ihrem Grundstück <ul style="list-style-type: none"> • Abflussrohrreinigung innerhalb des Grundstücks • Abwasserentsorgung, Wartung innerhalb des Grundstücks • Asbestsanierung • Aufstellen eines Baugerüsts • Austausch oder Modernisierung von Einbauküche, Bodenbelägen, Fenstern und Türen • Brandschadensanierung • Breitbandkabelnetz, Wartung • Carport, Terrassenüberdachung 	<input type="checkbox"/>

* In folgenden Fällen genügt Ihr **Kontoauszug**, der die Abbuchung des Rechnungsbetrags ausweist: Überweisung, Online-Banking, Teilnahme am Electronic-Cash-Verfahren oder am elektronischen Lastschriftverfahren, Einzugsermächtigung, Übergabe Verrechnungsscheck oder Dauerauftrag. Bitte beachten Sie, dass das Finanzamt **Barzahlungen** nach wie vor **nicht anerkennt**.

<ul style="list-style-type: none"> • Dachrinnenreinigung • Fahrstuhlkosten, Wartung und Reparatur • Feuerlöscher, Wartung und Reparatur • Fußbodenheizung, Wartung, Spülung, Reparatur sowie nachträglicher Einbau • Gartengestaltung • Gemeinschaftsmaschinen bei Mietern (z.B. Waschmaschine, Trockner), Wartung • Graffiti-Beseitigung • Hausanschlüsse für Strom, Fernsehen, Internet, Glasfaser, per Satellitenempfangsanlage innerhalb des Grundstücks • Hausschwammbeseitigung • Heizkosten: <ul style="list-style-type: none"> ○ Garantiewartungsgebühren ○ Heizungswartung und Reparatur ○ Austausch der Zähler nach dem Eichgesetz ○ Schornsteinfeger • Insektenschutzgitter, Montage und Reparatur • Kaminkehrer • Kellerschachtabdeckungen, Montage und Reparatur • Klavierstimmer • Mauerwerksanierung • Modernisierungsmaßnahmen (z.B. Badezimmer, Küche) innerhalb des Grundstücks • Montageleistung z.B. beim Erwerb neuer Möbel • Müllentsorgungsanlage (Müllschlucker), Wartung und Reparatur • Müllschränke, Anlieferung und Aufstellen • Pflasterarbeiten innerhalb des Grundstücks • Pilzbekämpfung • Reparatur, Wartung und Pflege von Bodenbelägen (z.B. Teppichboden, Parkett, Fliesen), Fenstern und Türen (innen und außen), Gegenständen im Haushalt (z.B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, PC und andere), Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen, Wandschränken • Schadstoffsanierung • Schornsteinfeger • Trockenlegung von Mauerwerk, Arbeiten mit Maschinen vor Ort • Überprüfung von Anlagen (z.B. Gebühr für den Schornsteinfeger oder für die Kontrolle von Blitzschutzanlagen) • Wärmedämmmaßnahmen • Wartung von Aufzug, Heizung und Öltankanlagen (einschl. Tankreinigung), Feuerlöscher, CO₂-Warngeräte, Pumpen, Abwasser-Rückstau-Sicherungen • Wasserschadensanierung • Wasserversorgung 	
...	<input type="checkbox"/>

Bitte beachten Sie: Begünstigt sind nur die Kosten für die Tätigkeit als solche, einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten. Materialkosten oder sonstige im Zusammenhang mit der jeweiligen Leistung gelieferte Waren (z.B. Fliesen, Tapete, Farbe, Pflastersteine) bleiben außer Ansatz. Der Anteil der Arbeitskosten ist in der Rechnung gesondert auszuweisen. Die auf die Arbeitskosten entfallende Umsatzsteuer muss aber nicht gesondert ausgewiesen werden. Dabei ist der Anteil der Arbeitskosten in der Rechnung (z.B. prozentual) auszuweisen. Die Kosten müssen Sie durch eine **Rechnung** und die **Zahlung auf ein Konto*** des Erbringers der Leistung durch einen Beleg des Kreditinstituts nachweisen. Bei Wartungsverträgen kann sich der Anteil der Arbeitskosten auch pauschal aus einer Mischkalkulation ergeben; das Finanzamt akzeptiert es, wenn dieser Anteil aus einer Anlage zur Rechnung hervorgeht.

* In folgenden Fällen genügt Ihr **Kontoauszug**, der die Abbuchung des Rechnungsbetrags ausweist: Überweisung, Online-Banking, Teilnahme am Electronic-Cash-Verfahren oder am elektronischen Lastschriftverfahren, Einzugsermächtigung, Übergabe Verrechnungsscheck oder Dauerauftrag. Bitte beachten Sie, dass das Finanzamt **Barzahlungen** nach wie vor **nicht anerkennt**.

Bestimmte Gruppen von Steuerzahlern brauchen **besondere Nachweise**, um die Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen in Anspruch nehmen zu können:

Bei **Wohnungseigentümergeinschaften** kann der einzelne Wohnungseigentümer die Steuerermäßigung in Anspruch nehmen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die entsprechenden Beträge für die begünstigte Dienst-/Handwerkerleistung, die in dem jeweiligen Jahr gezahlt wurden, sind in der Jahresabrechnung gesondert aufgeführt,
- der Anteil der steuerbegünstigten Kosten (Arbeits- und Fahrtkosten) ist ausgewiesen und
- der Anteil des Wohnungseigentümers wurde anhand seines Beteiligungsverhältnisses individuell berechnet.

Wenn ein **Verwalter** bestellt wurde, ist die Höhe der begünstigten Kosten durch eine Bescheinigung des Verwalters über den Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers an der begünstigten Maßnahme nachzuweisen.

Für **Mieter** gilt: In den von ihnen zu zahlenden Nebenkosten müssen Beträge für solche begünstigten Tätigkeiten enthalten sein. Der Anteil des Mieters an diesen Kosten muss aus der jährlichen Nebenkostenabrechnung oder einer Bescheinigung des Vermieters oder seines Verwalters hervorgehen.

Bei Wohnungseigentümern und Mietern werden

- regelmäßig wiederkehrende Dienstleistungen (z.B. Reinigung des Treppenhauses, Gartenpflege, Hausmeister) grundsätzlich im Jahr der Vorauszahlungen,
- einmalige Aufwendungen (z.B. Handwerkerrechnungen) erst im Jahr der Genehmigung der Jahresabrechnung,
- Entnahmen aus der Instandhaltungsrücklage erst im Jahr des Abflusses oder im Jahr der Genehmigung der Jahresabrechnung

berücksichtigt. Wohnungseigentümer und Mieter können alternativ aber auch die gesamten Aufwendungen erst in dem Jahr geltend machen, in dem die Jahresabrechnung genehmigt worden ist. Diese Entscheidung kann jede Person im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung treffen.

Wenn sich der Haushalt des Steuerzahlers in einem **(Pflege-/Alten-)Heim** befindet, muss das Heim die Beträge für begünstigte Dienst- und/oder Handwerkerleistungen gesondert auführen, bezogen auf den jeweiligen Heimbewohner dessen individuellen Anteil berechnen und ihm eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage bei seinem Finanzamt ausstellen.

* In folgenden Fällen genügt Ihr **Kontoauszug**, der die Abbuchung des Rechnungsbetrags ausweist: Überweisung, Online-Banking, Teilnahme am Electronic-Cash-Verfahren oder am elektronischen Lastschriftverfahren, Einzugsermächtigung, Übergabe Verrechnungsscheck oder Dauerauftrag. Bitte beachten Sie, dass das Finanzamt **Barzahlungen** nach wie vor **nicht anerkennt**.